



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, 2), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 16. Oktober 2019 folgende Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

Inhalt

§ 1 Ordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen	1
§ 2 Außerordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen.....	2
§ 3 Notbekanntmachungen.....	2
§ 4 Ortsübliche Bekanntgaben und Bekanntmachungen	2
§ 5 Vollzug der Bekanntmachungen	2
§ 6 Inkrafttreten	3

§ 1

Ordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kressbronn a. B. ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Kressbronn a. B. „Die kleine See-Post“.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Außerordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen

Ist das Erscheinen des Amtsblattes „Die kleine See-Post“ in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind stattdessen öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der Tettlinger-Ausgabe der „Schwäbischen Zeitung“ zulässig.

§ 3

Notbekanntmachungen

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 bzw. § 2 vorgeschriebenen Form, insbesondere im Falle von Großschadensereignissen, nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).
- (2) Als andere geeignete Weise im Sinne von Absatz 1 gelten eine Bekanntmachung durch:
 1. öffentlichen (auch elektronischen) Aushang von mindestens einer Woche zu den üblichen Öffnungszeiten im Schaukasten des Rathauses;
 2. Lautsprecherdurchsagen;
 3. Rundfunkdurchsagen;
 4. Ausrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Gemeinde oder
 5. Verteilung von Handzetteln.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist in der nach § 1 bzw. § 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgaben und Bekanntmachungen

§§ 1 bis 3 gelten entsprechend für ortsübliche Bekanntgaben und Bekanntmachungen.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut, einschließlich aller Anlagen, bekannt zu machen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu legen.
- (2) Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten als Bestandteile einer Satzung, können dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass
 1. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde zu den üblichen

- Öffnungszeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann niedergelegt werden,
2. hierauf in der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird und
 3. in der Bekanntmachung der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Februar 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 18. Oktober 2019

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister